



Aktionsprogramm Kindertagespflege – Leitlinien zur Förderung von Feststellungsmodellen –

1.	Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms	2
1.1	Ausgangslage des Programms	2
1.2	Ziele des Programms	2
1.3	Schwerpunkte der Förderung	3
2.	Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen	4
2.1	Rechtsgrundlage	4
2.2	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	4
3.	Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung	5
3.1	Zuwendungsempfänger	5
3.2	Zuwendungsvoraussetzungen	5
3.2.1	Komponente: Personalausgaben für festangestellte Tagespflegepersonen	5
3.2.2	Komponente: Strukturförderung	6
3.3	Art, Umfang und Höhe der Förderung	7
3.3.1	Komponente: Personalausgaben für festangestellte Tagespflegepersonen	7
3.3.2	Komponente: Strukturförderung	7
4.	Antrags- und Bewilligungsverfahren	8
5.	Programmumsetzung	10

1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms

1.1 Ausgangslage des Programms

Das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte Aktionsprogramm Kindertagespflege begleitet den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Das Programm leistet damit zugleich einen Beitrag zur Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ der Bundesregierung. Gezielte Informationsangebote für Eltern bezüglich Betreuungsmöglichkeiten, insbesondere für Kinder unter drei Jahren im Rahmen der Kindertagespflege, sowie für Personen, die sich für die Tätigkeit in der Kindertagespflege interessieren, auf der einen Seite und die strukturelle Förderung der Kindertagespflege auf der anderen Seite sind wesentliche Voraussetzungen, um die frühkindliche Förderung zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Zugleich wird potentiellen Tagespflegepersonen ein Anreiz gegeben, sich für diesen Beruf zu entscheiden und zu qualifizieren. Das Aktionsprogramm folgt damit den beschäftigungspolitischen Zielvorgaben der Europäischen Union.

Der Bedarf für neue Tagespflegeplätze soll durch Gewinnung zusätzlicher geeigneter Personen sowie die Erhöhung der Kinderzahl bei bereits tätigen Tagespflegepersonen gedeckt werden. Kindertagespflege soll mittelfristig eine anerkannte und angemessen vergütete erzieherische Erwerbstätigkeit werden.

Erfahrungen aus den bisherigen Aktivitäten im Aktionsprogramm Kindertagespflege zeigen, dass eine niedrigschwellig angelegte Informationskampagne die Akzeptanz der Kindertagespflege bei den Eltern wesentlich erhöht. Darüber hinaus sind die in der Regel bisher vorherrschenden Rahmenbedingungen – Kindertagespflege verknüpft mit dem Status der Selbständigkeit – nicht für alle an einer Tätigkeit in der Kindertagespflege interessierte Personen gleichermaßen geeignet. Für die Gewinnung neuer Kindertagespflegepersonen sowie bei der Sicherung der vorhandenen Fachkräfte kann (als ein Teilbereich im Betreuungssetting) die Festanstellung von Kindertagespflegepersonen ein zielführender Ansatz sein.

Die höhere ökonomische Sicherheit und verbesserte soziale Absicherung (z. B. im Krankheitsfall oder bei Urlaub) sowie geregelte Abläufe und institutionalisierte Netzwerkstrukturen, die auch regelmäßige Zusammenkünfte und fachlichen Austausch begünstigen, können deutliche Vorteile für Kindertagespflegepersonen darstellen. Aus Sicht der Eltern und der Kinder können Feststellungsmodelle eine größere Verlässlichkeit (auch im Hinblick auf die Qualitätssicherung) und Versorgungskontinuität gewährleisten. Auch den Kommunen bietet sich durch die Festanstellung eine den institutionellen Angeboten vergleichbare Zuverlässigkeit und Planbarkeit; die Vereinheitlichung und dauerhafte Verankerung von Qualitätsstandards und die Steuerung von biografischen Übergängen wird unterstützt.

1.2 Ziele des Programms

Ein Ziel der Förderung ist die Schaffung eines für die Eltern möglichst niedrigschwellig angelegten Beratungs- und Vermittlungssettings. Ein weiteres Ziel ist die Ansprache potentieller Tagespflegepersonen und die Erprobung von tragfähigen Modellen der Festanstellung in der Kindertagespflege. Dazu ist es notwendig, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, mit welchen Modellen die

Festanstellung in der Kindertagespflege strukturell organisiert werden kann und welche Kosten, aber auch welcher Nutzen damit verbunden sind.

1.3 Schwerpunkte der Förderung

Die Weiterentwicklung des Aktionsprogramms Kindertagespflege startet am 1. Juni 2012. Das Programm besteht aus zwei Komponenten, die einzeln beantragt werden können.

1. Komponente: Personalausgaben für festangestellte Kindertagespflegepersonen

Mit dem „Aktionsprogramm Kindertagespflege – Festanstellung von Kindertagespflegepersonen“ werden Arbeitgeber gefördert, die Kindertagespflegepersonen entsprechend der Förderbedingungen sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Sie erhalten eine Förderung für anteilige Personalausgaben und eine Pauschale für Verwaltungskosten. Es werden ausschließlich neu begründete Arbeitsverhältnisse gefördert

2. Komponente: Strukturförderung für eine niedrigschwellige Beratungsstruktur sowie den Aufbau von Feststellungsmodellen

Es werden Träger unterstützt, die vor Ort die Entwicklung und Etablierung niedrigschwelliger Beratungsstrukturen und/oder Modelle der Festanstellung in der Kindertagespflege koordinieren und fachlich begleiten.

Die Förderung knüpft an die bestehenden Strukturen, insbesondere an die in Säule 1 des Aktionsprogramms unterstützten Vorhaben an, deren Aufgabe in der Entwicklung eines Gesamtkonzepts zur Gewinnung, Qualifizierung (nach einem einheitlichen Mindeststandard), Vermittlung und fachlichen Begleitung des für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege im Wirkungsfeld erforderlichen Personals bestand.

Dementsprechend sollen Träger gefördert werden, die im öffentlichen Auftrag die Qualitätssicherung in der Kinderbetreuung/Kindertagespflege und die Weiterentwicklung der lokalen Infrastruktur zur fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen und Beratung interessierter Eltern umsetzen.

Vorerfahrungen in beiden Schwerpunkten sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung für die Förderung.

Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben für eine Koordinierungsstelle im Zusammenhang mit der Konzeptionierung, Umsetzung und fachlichen Begleitung einer niedrigschwelligen Beratungsstruktur und von Feststellungsmodellen.

Pro Modellstandort gilt ein Förderhöchstbetrag von bis zu 30.000 Euro Fördermittel für ein Jahr.

Personalausgaben für Kindertagespflegepersonen sind nicht nach dieser Komponente förderfähig. Personalausgaben für zusätzlich festanzustellende Tagespflegepersonen können über die Komponente Personalausgaben für festangestellte Kindertagespflegepersonen gefördert werden (siehe oben).

2. Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.1 Rechtsgrundlage

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Vorhaben können nach Maßgabe dieser Leitlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 BHO gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 und Verordnung (EU) Nr. 539/2010), der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (geändert durch Verordnung (EG) 396/2009) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (geändert durch Verordnung (EG) Nr.846/2009 und Verordnung (EU) Nr.832/2010)¹ in Zusammenhang mit dem Operationellen Programm des Bundes 2007-2013, Prioritätenachsen C 1 und C2, Code 69 (Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen).

2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Abweichend von den in ANBest-P genannten Zeiträumen sind die jährlichen Zwischennachweise innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende fällig. Abweichend von den ANBest-P bzw. ANBest-GK ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Auslaufen des Vorhabens der ESF-Regiestelle vorzulegen. Näheres regelt der Förderleitfaden zur finanztechnischen Umsetzung.

Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) 1081/2006 vom 5. Juli 2006, geändert durch Verordnung (EG) 396/2009 sowie nach ergänzenden Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid.

Weitere Einzelheiten der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Kofinanzierungsregeln werden gesondert im Förderleitfaden zur finanztechnischen Umsetzung erläutert.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S. 25); Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 07.04.2009 (ABl. L 94 vom 08.04.2009, S. 10), Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.06.2010 (ABl. L 158 vom 24.06.2010, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 (AbI. L 210 vom 31.07.2006, S. 12), Verordnung (EG) 396/2009 vom 06.05.2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 (ABl. 371 vom 27.12.2006, S. 1); Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 01.09.2009 (ABl. L 250 vom 23.09.2009, S. 1); Verordnung (EU) Nr. 823/2010 der Kommission vom 17.09.2010 (ABl. L 248 vom 22.09.2010, S. 1).

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für das „Aktionsprogramm Kindertagespflege – Förderung von Festanstellungsmodellen“ auf Grundlage dieser Leitlinie sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie Personengesellschaften.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

3.2.1 Komponente: Personalausgaben für festangestellte Kindertagespflegepersonen

- Die Festanstellung der geförderten Kindertagespflegepersonen erfolgt in Form von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Ausschluss: geringfügige Beschäftigungsverhältnisse).
- Die Kindertagespflegeperson, die fest angestellt wird, verfügt über eine Mindestqualifizierung von 160 UE gemäß dem DJI-Curriculum oder vergleichbarer Curricula und eine gültige Pflegeerlaubnis.
- Die Kindertagespflegepersonen werden nach oder entsprechend Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) mindestens Gruppe S 2 TVöD SuE bezahlt.
- Das Arbeitsverhältnis muss für mindestens 24 Monate geschlossen werden (Nachweis durch Vorlage des Arbeitsvertrags).
- Es muss pro neu eingestellte Kindertagespflegeperson ein zusätzlicher Betreuungsplatz geschaffen werden. In der Gesamtheit müssen mindestens so viele zusätzliche Betreuungsplätze entstehen, wie Tagespflegepersonen angestellt werden. Die neu geschaffenen Plätze sind eindeutig der Kindertagespflege zuzuordnen und lassen sich von der institutionellen Kinderbetreuung abgrenzen.
- Sofern der Antragsteller nicht der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe ist, so muss dieser die Zusammenarbeit mit dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe zwingend und mittels Kooperationsvereinbarung nachweisen. Aus der Kooperationsvereinbarung geht hervor, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Modell der Festanstellung von Kindertagespflege unterstützt und es Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung bzw. der kommunalen Bedarfsplanung ist.
- Die Eignungsfeststellung und die Vermittlung der Betreuungsverhältnisse erfolgt durch das Jugendamt bzw. durch vom Jugendamt beauftragte Dritte. Die festangestellten Tagespflegepersonen können sowohl bereits tätige als auch neu gewonnene Tagespflegepersonen sein. Sie können im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in Räumen des Anstellungsträgers tätig sein.

Mittel für Eingliederungszuschüsse und Qualifizierungen der Bundesagentur für Arbeit sind vorrangig zu nutzen.

3.2.2 Komponente: Strukturförderung

- Die niedrigschwellige Beratungsstelle für die Eltern und potentielle Kindertagespflegepersonen sollte räumlich außerhalb des Jugendamtes angesiedelt und gut zu erreichen sein.
- Die Beratung von Eltern und die Vermittlung von Tagespflegepersonen müssen durch eine geeignete Fachkraft erfolgen.
- Im Wirkungsfeld des verantwortlichen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung des DJI-Curriculums (160 Unterrichtseinheiten) oder vergleichbarer Curricula. Die Finanzierung dieser Qualifizierungen und Fortbildungsmodule selbst ist ausschließlich über Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege möglich.
- Informationen zu Fördermöglichkeiten/Fördermodellen im Bereich Kindertagespflege (z. B. Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege) sind vorhanden und werden für die Beratung genutzt.
- Der Antragsteller weist die Bereitschaft nach, mit einschlägigen Kooperationspartnern im Sozialraum (Kinderbüros, Familienbüros, Kitas, Familienzentren, Familienberatung, Mehrgenerationenhäusern, Lokalen Bündnissen für Familie etc.) zu kooperieren. Daneben belegt er die Kooperation mit weiteren Partnern zur Realisierung und Konzeptionierung eines Übergangsmangements zwischen den verschiedenen Kinderbetreuungsformen.
- Das ggf. geplante Festanstellungsmodell ist bzw. wird Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung bzw. der kommunalen Bedarfsplanung. Wird das Festanstellungsmodell durch einen freien Träger oder ein Unternehmen umgesetzt, ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zwingend und mittels Kooperationsvereinbarung nachzuweisen.
- Mit der örtlichen Agentur für Arbeit und/oder dem örtlichen Jobcenter bzw. der Arge ist zu kooperieren und die Bereitschaft zur Kooperation jeweils durch eine Kooperationszusage nachzuweisen. Dabei ist insbesondere die Zusammenarbeit mit den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) vorgesehen.

Für eine Förderung im Rahmen des Programms ist in finanztechnischer Hinsicht erforderlich, dass

- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist;
- das Vorhaben durch Kooperationspartner unterstützt wird.

Die Kofinanzierungs- und Kooperationszusagen sind im Antragsverfahren beizubringen. Vor der Bewilligung darf nicht mit dem Vorhaben begonnen werden, insbesondere darf noch kein Arbeitsvertrag mit der neu fest anzustellenden Kindertagespflegeperson geschlossen werden. Ausgaben, die vor Maßnahmebeginn entstanden sind, sind nicht förderfähig.

3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.3.1 Komponente: Personalausgaben für festangestellte Kindertagespflegepersonen

Für die Komponente Personalausgaben für festangestellte Kindertagespflegepersonen im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege – Förderung von Festanstellungsmodellen werden in der Laufzeit vom 01.06.2012 bis längstens 31.12.2014 Fördermittel in Höhe von 8 Mio. € aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und Bundesmitteln über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse von Personalausgaben für Tagespflegepersonen in Höhe von maximal 50 Prozent des Arbeitgeber-Brutto für die Dauer von 12 Monaten in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage ist das zuwendungsfähige Arbeitgeber-Brutto. Als Kofinanzierung zur Förderung sind mindestens 50 Prozent der Gesamtausgaben beizusteuern. Sofern die mit dem Zuwendungsbescheid festgelegte Höhe der Kofinanzierung nicht im Projektzeitraum erbracht wird, führt dies in der Regel zur anteiligen Reduzierung der bewilligten Fördermittel. Als Kofinanzierung kann die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß kommunaler Satzung zu zahlende Vergütung einer selbständigen Kindertagespflegeperson herangezogen werden. Die Antragstellung ist ab Veröffentlichung der Förderleitlinie fortlaufend für Arbeitsverhältnisse mit dem frühesten Beginn ab 01.06.2012 möglich. Der Arbeitsvertrag darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides geschlossen werden. Pro Festanstellung muss mindestens ein zusätzlicher Betreuungsplatz geschaffen werden (Nachweis durch das Jugendamt anhand der bisherigen Bedarfsplanung). In der Gesamtheit müssen mindestens so viele zusätzliche Betreuungsplätze entstehen, wie Tagespflegepersonen angestellt werden.

Für indirekte Ausgaben wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 7 Prozent des Gesamt-Arbeitgeber-Brutto für jede festangestellte Kindertagespflegeperson gewährt. Für diese Kostenposition entfällt der Nachweis auf der Grundlage von Belegen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf zukünftige Förderung geschlossen werden.

3.3.2 Komponente Strukturförderung

Für die Komponente Strukturförderung im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege – Förderung von Festanstellungsmodellen werden für 12 Monate ab dem 01.08.2012 bis 31.07.2013 Fördermittel in Höhe von 2 Mio. € aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und Bundesmitteln über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als Kofinanzierung zur Förderung sind im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ mindestens 50 Prozent der Gesamtausgaben und im Zielgebiet „Konvergenz“ mindestens 25

Prozent der Gesamtausgaben beizusteuern. Sofern die mit dem Zuwendungsbescheid festgelegte Höhe der Kofinanzierung nicht im Projektzeitraum erbracht wird, führt dies in der Regel zur anteiligen Reduzierung der bewilligten Fördermittel.

Die Kofinanzierung kann grundsätzlich durch Eigenmittel oder andere öffentliche Mittel (z.B. kommunale Mittel, Landesmittel) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem Europäischen Sozialfonds oder anderen EU-Fonds entstammen.

Für jeden Modellstandort steht ein Förderhöchstbetrag von maximal 30.000 Euro zur Verfügung. Der Bewilligungszeitraum beträgt 12 Monate.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf zukünftige Förderung geschlossen werden.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Komponente: Personalausgaben für festangestellte Kindertagespflegepersonen

Das Antragsverfahren für die Förderung der Personalausgaben ist fortlaufend ab Veröffentlichung der Förderleitlinie bis längstens 30.11.2013 möglich. Die Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses der Servicestelle vollständig vorliegen. Der Arbeitsvertrag darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides geschlossen werden.

Die Erläuterungen für die Projektanträge erhalten Sie unter:

www.esf-regiestelle.eu/aktionsprogramm_kindertagespflege/festanstellung/index_ger.html.

Es handelt sich um ein datenbankgestütztes Online-Antragsverfahren und der Antrag ist elektronisch über die Datenbank an die Servicestelle Kindertagespflege zu übermitteln. Der rechtsverbindlich unterschriebene Antrag nebst Anlagen muss bei der Servicestelle eingereicht werden. Es gilt der Posteingang des unterschriebenen Exemplars bei der ESF-Regiestelle:

ESF-Regiestelle
Servicestelle „Aktionsprogramm Kindertagespflege“
Büro gsub
Kronenstr. 6
10117 Berlin

Komponente: Strukturförderung

Es handelt sich um ein datenbankgestütztes Online-Antragsverfahren und der Antrag ist elektronisch über die Datenbank an die Servicestelle Kindertagespflege zu übermitteln.

Die Antragstellung ist ab Veröffentlichung der Förderleitlinie bis zum 15.06.2012 (Online-Übermittlung) möglich.

Die ausgedruckten und rechtsverbindlich unterzeichneten Antragsformulare müssen der Servicestelle Kindertagespflege bis zum 22.06.2012 um 16 Uhr vorliegen. Es gilt der Posteingang des unterschriebenen Antrags bei der ESF-Regiestelle:

ESF-Regiestelle
Servicestelle „Aktionsprogramm Kindertagespflege“
Büro gsub
Kronenstr. 6
10117 Berlin

Die Erläuterungen für die Projektanträge erhalten Sie unter:

www.esf-regiestelle.eu/aktionsprogramm_kindertagespflege/festanstellung/index_ger.html.

Die Bewertung der Projektanträge erfolgt durch die ESF-Regiestelle. Die Förderentscheidung trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Anträge für die Komponente Strukturförderung müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Allgemeine Informationen zum Antragsteller/ zur Antragstellerin
- Darstellung der Beratungssituation der Eltern bezüglich der Kindertagespflege
- Situations- und Bedarfsanalyse der Kindertagespflege im Wirkungsfeld vor allem im Hinblick auf Festanstellung
- Spezifische Zielsetzungen
- Detailliertes Konzept zur Umsetzung eines niedrigschwelliges Beratungsstruktur
- Detailliertes Konzept zur Umsetzung eines Feststellungsmodells (oder mehrerer)
- Ausgaben- und Finanzierungsplan.

Im Rahmen der Antragstellung ist zusätzlich eine selbstverpflichtende Absichtserklärung der relevanten Kooperationspartner vor Ort einzubringen.

Die Bewertungskriterien für die Antragstellung lauten:

- Qualität der Situations- und Bedarfsanalyse
- Qualität des Konzepts der niedrigschwelligen Beratungsstruktur für Eltern
- Qualität des Konzepts des Modells der Festanstellung (vor allem mit Blick auf tarifliche Entlohnungsmodelle, Arbeitszeitmodelle – Arbeitsschutz, Vertretungsmodelle, langfristige Tragfähigkeit auf Basis der Wirtschaftlichkeit)
- Verankerung im Sozialraum, Kooperationspartner
- Zusammenarbeit mit BA und/oder JobCenter
- Erfahrungen mit Öffentlichkeitsarbeit
- Quantitativer und Qualitativer Ausbau der Kindertagespflege in der Vergangenheit

5. Programmumsetzung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) steuert das Aktionsprogramm Kindertagespflege. Das BMFSFJ hat das Deutsche Jugendinstitut (DJI) mit der wissenschaftlichen Begleitung des Programms beauftragt. Mit der Koordinierung und fördertechnischen Umsetzung des Programms hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die ESF-Regiestelle beauftragt.

Der Kontakt zur Servicestelle „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ der ESF-Regiestelle kann aufgenommen werden über

- das Kontaktformular auf der Internetseite www.esf-regiestelle.eu oder
- eine direkte E-Mail an kindertagespflege@esf-regiestelle.eu

Dort können Auskünfte zu Fragen der Projektförderung eingeholt werden. Auf der Internetseite der ESF-Regiestelle finden sich alle weiterführenden Informationen, Richtlinien, Merkblätter und Nebenbestimmungen.